

erforderlich werde, um ein Civilgesetzbuch für Sachsen zu Stande zu bringen, es doch wünschenswerth sei, auf diese Idee einzugehen. —

Die Deputation hat Bedenken getragen, über den Antrag, welchen die Petition selbst enthält, hinauszugehen und zwar theils um deswillen, weil sie in der eben vorgetragenen mündlichen Aeußerung des Petenten mehr eine Motive seines Antrages als einen wirklichen Antrag erblickt, theils aber dieselbe Idee bereits im Jahre 1834 bei den ständischen Verhandlungen über den Entwurf eines Civilgesetzbuches und einer Civilgerichtsordnung von mehreren Seiten angeregt und ausgesprochen worden, und der hohen Staatsregierung ebenso wenig unbekannt als benommen ist, dem von ihr zugesicherten Gesetzentwurfe die österreichische Civilgesetzgebung ganz oder theilweise zum Grunde zu legen. Die Deputation hat daher lediglich auf jenen schriftlichen Antrag des Petenten sich beschränken zu müssen geglaubt. Dieser Antrag erscheint aber offenbar so zeitgemäß und ist von dem Antragsteller in jeder Hinsicht so wohl motivirt, daß die Deputation es für völlig überflüssig erachtet, zu dessen Unterstützung den Gründen des Petenten etwas Weiteres hinzuzufügen. Sie empfiehlt daher der verehrten Kammer den Antrag des Petenten unbedingt zur Annahme und rathet der Kammer an:

im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der gegenwärtigen Ständeversammlung darüber eine Mittheilung zu machen, wie weit die Bearbeitung eines Civilgesetzbuches und einer Civilgerichtsordnung für das Königreich Sachsen bereits gediehen sei, und ob die Vorlegung der diesfalligen Entwürfe an die nächste Ständeversammlung erwartet werden dürfte.

Referent Klinger: Ich habe hinzuzufügen, daß, wie Sie beim Vorlesen des Berichts vernommen haben werden, der Antrag des Abg. Eisenstück eigentlich ein doppelter ist. Einmal wünscht er, daß die Regierung ersucht werde, darüber sich auszusprechen, wie weit man mit der Bearbeitung eines Civilgesetzbuchs und einer Civilgerichtsordnung jetzt schon gediehen sei; und der zweite Antrag geht dahin, mitzutheilen: ob die Vorlegung der diesfalligen Entwürfe an die nächste Ständeversammlung erwartet werden dürfte. In Bezug auf den letzteren habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß bei der gestrigen Berathung über die petirte Verkürzung der Extinctivverjährungsfristen von Seiten des Herrn Ministers die Aeußerung geschah, daß mit einiger Wahrscheinlichkeit sich nicht übersehen lasse, wann dem Wunsche der Stände auf Vorlegung eines Civilgesetzbuchs Gnüge geleistet werden könnte.

Staatsminister v. Könnert: Die Deputation hat in dem Berichte darauf angetragen, in einer ständischen Schrift die Regierung um Auskunft darüber anzugehen, wie weit beide Gesetzbücher gediehen seien, und ob sie wohl dem nächsten Landtag vorgelegt werden könnten. In sofern die Deputation mithin auf eine ständische Schrift an die Regierung anträgt, so müßte ich fast Bedenken tragen, hierüber zu sprechen, da ich nicht weiß, in wiefern man sich bei einer mündlichen Erklärung des Ministerii beruhigen werde. Da ich jedoch bei der Stellung des Antrags nicht gegenwärtig war und da man aus dem Schweigen des Ministers wohl gar zu dem Irrthum geführt werden könnte, als habe die Regierung die Abfassung von Gesetzbüchern

aufgegeben, so sehe ich mich veranlaßt, Einiges zu bemerken. Was die Frage anlangt, ob zum nächsten Landtage ein Civilgesetzbuch und Civilgerichtsordnung vorgelegt werden wird, so muß ich von Seiten des Ministerii darauf erwiedern: daß dies nicht möglich ist. Es wird den nächsten Landtag nächst der Wechselordnung das Gesetz über das Criminalverfahren vorgelegt werden, wozu noch auf diesem Landtage die Deputationen zur Vorberathung gewählt werden sollen, allein das Civilgesetzbuch und die Civilgerichtsordnung das nächstemal vorzulegen, ist unmöglich. Ich muß sogar wiederholen, was schon im Decrete von 1834 bemerkt ist, daß das Ministerium sich außer Stand befindet, einen Zeitpunkt anzugeben, wenn dies erfolgen kann. Es ist, wie schon damals erwiedert wurde, eine solche Arbeit so umfassend, solchen Schwierigkeiten, die sich nur erst bei der Bearbeitung selbst herausstellen, ja selbst so viel Wechselfällen unterworfen, daß es leichtsinnig sein würde, über den Zeitpunkt der Vorlage eine bestimmte Zusage ertheilen zu wollen. Nach der Einrichtung der neuen Behörden im Jahre 1835 wurden zwei Staatsdiener hierzu besonders beauftragt. Der mit Entwerfung einer Civilgerichtsordnung beauftragte Commissar, der einige Proben seiner Arbeit am letzten Landtage in dem Gesetze über das Verfahren wegen ganz geringfügiger Forderungen und in dem Executionsgesetz geliefert hat, starb bedauerlicher Weise nach einigen Jahren, und mit seinem Hinscheiden ging leider, was bisher für diesen Theil der Legislation vorbereitet worden, auch in der That gänzlich verloren. Das Ministerium hat sich seitdem mit dem Criminalgesetzbuch und der Criminalgerichtsordnung beschäftigt müssen, und daher für diesen Zweig immittelst nicht wirken können. Es wird aber auch diese Arbeit nunmehr unverzüglich wieder aufgenommen werden. Noch weit schwieriger als die Civilgerichtsordnung ist die Entwerfung eines Civilgesetzbuchs; selbst wenn man, was der geehrte Antragsteller bei seiner mündlichen Erläuterung hinzufügte, sich das Gesetzbuch eines andern Staates zum Muster nehmen will. Es kann nicht fehlen, daß, um selbst nur die Anwendbarkeit eines fremden Gesetzbuchs auf die Verhältnisse des Inlandes zu prüfen, um zu beurtheilen, inwiefern damit auszukommen, was daran zu ändern sei, selbst hierzu große Vorbereitungen nothwendig sind. Es ist die Entwerfung eines Civilgesetzbuchs eine viel schwierigere Arbeit, als die eines Criminalgesetzbuchs. Wenn man bei dem Criminalgesetzbuch darüber mit sich einig ist, worauf das Strafrecht beruhe, was eigentlich eine Handlung zum Verbrechen stempelt und welche Strafarten zweckmäßig seien, so sind die übrigen Bestimmungen mehr oder weniger willkürlich. Man kann sogar für die verschiedenen Verbrechen die nöthigen Vorschriften aus verschiedenen Gesetzbüchern entlehnen, ohne noch darum nothwendig die Einheit zu stören. Bei einem Civilgesetzbuch muß derjenige, der es bearbeitet, in der That zuvor das ganze Rechtssystem, ja jede einzelne Materie desselben sehr genau bei sich erwägen, über jede einzelne Materie, deren innern Zusammenhang, theoretischen und praktischen Bedürfnis, sich selbst erst ganz klar machen, nicht sowohl, um etwas Neues hinzustellen, sondern